

Dear reader,

This is an author-produced version of an article im *Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht*. It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Loretan, Adrian

Autorität, religiöse – Katholisch

in: *Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht*, vol. 1, pp. 274–276

Paderborn: Ferdinand Schöningh 2019

URL: [https://doi.org/10.30965/9783506786371\\_0221](https://doi.org/10.30965/9783506786371_0221)

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Ferdinand Schöningh:

<https://www.schoeningh.de/page/open-access>

Your IxTheo team

---

Liebe\*r Leser\*in,

dies ist eine von dem/der Autor\*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der im *Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht* erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor\*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch *nicht* das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Loretan, Adrian

Autorität, religiöse – Katholisch

in: *Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht*, Band 1, S. 274–276

Paderborn: Ferdinand Schöningh 2019

URL: [https://doi.org/10.30965/9783506786371\\_0221](https://doi.org/10.30965/9783506786371_0221)

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy des Verlags Ferdinand Schöningh publiziert: <https://www.schoeningh.de/page/open-access>

Ihr IxTheo-Team

## **Autorität, religiöse - Katholisch**

Der Westen als Rechtsgemeinschaft entsteht durch den neuen Umgang m. der A., den die Christen der lat. Westkirche entwickeln. Das kanonische Recht wird zum ersten modernen westlichen Rechtssystem, die Kirche zum ersten modernen westlichen Rechtsstaat, der die Rechtsstaatlichkeit (rule of law) u. damit den rechtlichen Umgang m. der A. prägt. Seit die „rule of law“ in der Kirche Anfang des 2. Jahrtausends ausgebildet worden ist, kann sich im Westen die A. der Herrschaft des Rechts nicht entziehen.

In Vat II anerkennt die oberste A. der Kirche die [Menschenwürde](#) u. die daraus fließenden [Menschenrechte](#) sowie die demokratische Verf. (DH, GS). Das Konzil entzieht jeder Theorie od. Praxis das Fundament, „die zwischen Mensch und Mensch... bezüglich der Menschenwürde und der daraus fließenden [Menschen-]Rechte einen Unterschied macht. Deshalb verwirft die Kirche jede Diskriminierung eines Menschen..., weil dies dem Geist Christi widerspricht.“ (NA 5, vgl. GS 29) Die alles tragende A. in der Kirche, Chr., wurde zum Bruder, „nicht um sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen (vgl. Mt 20, 28), so haben sie [Laien] auch die geweihten Amtsträger zu Brüdern, die in Christi A... weiden.“ (LG 32)

In der nachkonziliaren Verfassungsdiskussion (Lex Ecclesiae Fundamentalis) wird der A.-Begriff neu beleuchtet. VerwG ermöglichen einen veränderten Umgang zwischen A. u. Rechtssubjekt. Das Verfassungsprojekt, das A. u. Grundrechte zusammendenkt, wird von der obersten A. nicht promulgiert.

Im CIC/1983 hat die hierarchische A.-Struktur ihre höchste Ausprägung im Papstamt ([Hierarchie](#)). Sie kennt keine mitentscheidende (wohl aber mitberatende) Partizipation der [Gläubigen](#) an der KL. Der CIC/1983 orientiert sich an der gemeinsamen Berufung aller Getauften. Die Grundrechte werden an den Begriff des kirchl. [Gemeinwohls](#) gebunden, dessen Interpretation in c. 223 ausdrücklich der kirchl. A. zusteht. Mit dieser Beschränkung zugunsten der kirchlichen A. kann von Grundrechten in einem strikten Sinn nicht mehr die Rede sein, denn deren Sinn besteht darin, dass sie der Ausübung von amtl. A. Schranken setzt ([Grundrechte und Grundpflichten der Christen](#)). Dennoch setzt die Systematik des 2. Buches einen eigenen Akzent zugunsten der Gläubigen. Die höchste A. in der Kirche (c. 330-367) wird erst nach Gläubigen u. [Laien](#) (cc. 204-231) behandelt. In c. 208 wird die Gleichheit unter allen Gläubigen in der Taufe unterstrichen ([Gleichheit aller Gläubigen](#)). Diese „wahre Gleichheit“ wird aber sofort relativiert durch eine die A. betonende Formulierung „je nach ihrer eigenen Stellung“. Dahinter liegen konzeptionelle Schwierigkeiten im Umgang m. den Menschenrechten in der kath. Kirche. Die Päpstliche Kommission Justitia et Pax (1975) u. der erste Präsident des PCI, Rosalio Castillo Lara (1986), betonten, dass die Menschenrechte vorpositiv auch für die Kirche gelten.

Eine Engführung der A. wird verhindert, indem eine Rechtsordnung nicht nur die Rechtssubjekte der Institution, sondern aufgrund der Taufwürde der Gläubigen u. der Menschenwürde (DH 1) bzw. der Gottebenbildlichkeit (Gen 1, 26-27) die Rechtssubjektivität aller Personen anerkennt. Einem normativen Subjektivismus andererseits ist m. einem differenzierten Verhältnis zwischen Freiheit u. Recht u. damit zwischen Freiheit u. A. zu begegnen. Das Recht der A. u. das Recht der Freiheit jeder Person begrenzen sich gegenseitig. Als Bsp. unbegrenzter A. ist zu erinnern an die Rechtsbeziehung zum Sklaven u. zur Frau. Aristoteles hat den Sklaven als „beseeltes Werkzeug“ bez. u. angenommen, dass Frauen nicht zu vernünftigem Handeln in der Lage sind, was der männlichen A. entspr. Vorrechte einräumte u. teilweise noch einräumt. Aus dieser Rechtstradition, die strukturell einen

Missbrauch der A. begünstigte, entwickelten sich versch. Formen der A.-Teilung: die repräsentative A. (Regierung), die plebiszitäre A. (Parlament, Synode). Geteilte A. handeln im Rahmen ihrer Vollmacht u. ihres Rechts für die A. im Ganzen.

Im NT werden die A. des Amts u. der Gde. (Mt 16, 19; 18, 18) kommentarlos nebeneinandergestellt. Zur Frage der Letztkompetenz herrscht im NT ein normatives Schweigen. Dies hat in den versch. Kirchen zu ganz unterschiedlichen A.-Modellen geführt. Für die Kirchenkonstitution des Konzils (LG 8) ist die Kirche in Analogie zur Inkarnation sowohl Leib Christi als auch menschliche Gemeinschaft, sichtbare Organisation u. Werkzeug des Hl. Geistes. „Und weil das so ist, gelten in ihr auch (in analoger Weise) die Grundprinzipien menschlichen Zusammenlebens, wie sie etwa die Kath. Soziallehre [z. B. Subsidiarität ([Subsidiaritätsprinzip](#))] verkündet. Deshalb kann die Kirche in ihrer sozialen Ausgestaltung und in ihrer Organisation auch einen Weg des Lernens gehen und der gesch. Veränderung, ohne dass die Grundstruktur, die ihr von Chr. her eingestiftet ist, verloren gehen würde. Es gilt...: Der Geheimnischarakter hebt den Sozialcharakter der Kirche nicht auf.“ (Marx, 2014, 42-43) Sie darf keine Angst haben, die kirchl. Normen zur A. zu revidieren, so P. Franziskus. Denn Thomas von Aquin betonte, „dass die Vorschriften, die dem Volk Gottes von Christus und den Aposteln gegeben wurden, ‚ganz wenige‘ sind... [Er] schrieb, dass die von der Kirche später hinzugefügten Vorschriften mit Maß einzufordern sind, ‚um den Gläubigen das Leben nicht schwer zu machen‘ und unsere Religion nicht in eine Sklaverei zu verwandeln, während ‚die Barmherzigkeit Gottes wollte, dass sie frei sei‘.“ (Evangelii gaudium, Nr. 43)

#### Literatur:

Habisch, A., *Autorität u. moderne Kultur. Ekklesiologie u. Staatstheorie zwischen Carl Schmitt u. James M. Buchanan*, Paderborn 1994;  
Berman, H. J., *Recht u. Revolution. Die Bildung der westlichen Rechtstradition*, Frankfurt 1995;  
Winkler, H. A., *Geschichte des Westens*, 4 Bde., München 2009-2016;  
Heimbach-Steins, M. (Hg.), *Menschenrechte in der kath. Kirche*, begr. von Joseph Höffner, unter Mitwirkung der Arbeitsgemeinschaft Chr. Sozialethik, Münster 2014 (JCSW 55);  
Marx, R., *Die Leitungsaufgabe des Bischofs. Anm. u. Perspektiven: Geist – Kirche – Recht* (FS Libero Gerosa), hg. v. L. Müller – W. Rees, Berlin 2014 (KStT 62), 39-47;  
Meier, D. M., *Amtsautorität u. Mitverantwortung: EuA 90* (2014), 212-216;  
Kistner, P., *Das Recht der Freiheit u. das Recht der Autorität*, Berlin 2015 (TKRSt 16);  
Böttigheimer, Ch. u. a. (Hg.), *Vaticanum 21. Die bleibenden Aufgaben des Zweiten Vatikanischen Konzils im 21. Jh.*, Freiburg i. Br. 2016.